

# 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Kiebitzreihe über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

## Artikel I

Änderung der Satzung

Die Präambel wird wie folgt geändert:

**Aufgrund der § 4 Abs.1 S.1 und § 24 Abs.3 S.1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung 28.02.2003, zuletzt geändert, am 25.07.2025, GVOBl. 2025 Nr. 121, in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung 29.03.2003, zuletzt geändert, am 10.11.2025, GVOBl. 2025 Nr. 152, der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und deren Stellvertretungen (EntschVOFF) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in der Fassung 12.11.2024, GVOBl. 2024 Nr. 832, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2025. folgende Satzung der Gemeinde Kiebitzreihe über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:**

§ 5 (1) wird wie folgt geändert:

### **§ 5 Sitzungsgelder**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 80% vom Höchstsatz der Verordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, sofern auf dieser Sitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört, ein Sitzungsgeld in Höhe des in Absatz 1 genannten Sitzungsgeldes.
- (3) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 % des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.

## Artikel II

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Kiebitzreihe über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kiebitzreihe, den 15.05.2026

gez.  
Frauke Biehl  
(Bürgermeisterin)

Die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung wurde am 22.05.2026 auf der Homepage des Amtes veröffentlicht.